

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des UVPG;

**Erweiterung der bestehenden Schweinemast durch eine Biogasanlage mit max. 280 kW<sub>FWL</sub> (100 kW<sub>el</sub>), Erhöhung des Endmastgewichts von 110 kg auf 130 kg durch Herrn Richard Büchl auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1506/0 u. 1506/1, Gemarkung Petersglaim, Gemeinde Hohenthann;**

**§ 16 BImSchG, Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV;  
Nr. 7.7.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG;**

### **Aktenvermerk**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 u. 4 UVPG sowie § 7 Abs. 1 UVPG analog u. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

### **Immissionsschutz:**

#### **Prüfschritt 1**

Es war zu prüfen, ob die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien berührt sind. Von dem Vorhaben gehen grundsätzlich Lärm-, Geruch-, Ammoniak-, Staub-, Keim- und Bioaerosolemissionen aus.

Da keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter gemäß Nr. 2 der Anlage 3 vorhanden sind, konnte dieser Prüfschritt vernachlässigt werden.

#### **Prüfschritt 2**

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und demnach eine UVP-Pflicht besteht.

Die fachliche Beurteilung der Luftreinhaltung und Lärmimmissionen zeigte, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Somit bestand aus Sicht des Immissionsschutzes keine Veranlassung, eine UVP durchzuführen.

## Naturschutz:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, das Stickstoffverbindungen in die Luft emittiert.

Im Rahmen einer **allgemeinen Vorprüfung** wurden die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien untersucht und in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit geprüft, aus welcher sich eine UVP-Pflicht ergeben könnte. Zur Beurteilung wurde ein Wirkraum von 1 km Radius um das geplante Vorhaben betrachtet.

Nummer	Beschreibung	Betroffenheit	
		Ja	Nein
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.5	Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im Bereich des Wirkraums befinden sich folgende nach §30 gesetzlich geschützten Biotop:

Biotop-Nr.	LRT Codes	N-sensibler LRT	
		Ja	Nein
7338-0103-001	WO, WH, GH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7338-0109-001	WC, GH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7338-0136-003	WN	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Grundlage für die Einstufung als stickstoffempfindlicher Lebensraumtyp bzw. Habitat ist die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (online) veröffentlichte Liste „Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern“. Im Wirkraum des Vorhabens (1 km) befinden sich keine stickstoffempfindlichen Biotop gemäß genannter Prüfliste.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen **keine besonderen örtlichen Kriterien** vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

**Wasserrecht:**

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft nach überschlägiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

**Ergebnis:**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Landshut, 25.03.2021  
Landratsamt Landshut  
SG 43 Immissionsschutz

Gangkofer  
Verwaltungsobersinspektor